



Giovanni Biaggini
Oliver Diggelmann
Christine Kaufmann
(Herausgeber)

Polis und Kosmopolis

Festschrift für Daniel Thürer

214/SG 2015

 DIKE

 Nomos

ISBN 978-3-03751-727-7 (Dike Verlag Zürich/St. Gallen)
ISBN 978-3-8487-2530-4 (Nomos Verlag, Baden-Baden)

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek.
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2015

Das russische Reich im 19. Jahrhundert – mehr als eine »Sister Republic« der Schweiz?

Andreas Kley

»Let us be united as two Sister-Republics!«¹, schrieb 1778 der Bieler Gelehrte Jean-Rodolphe Valltravers in einem Brief an den amerikanischen Botschafter in Paris, Benjamin Franklin. Im 18. Jahrhundert konnte Valltravers mit der Bezeichnung der Schweiz und Amerikas als »Schwesterrepubliken« kein aussenpolitisches Programm meinen. Vielmehr bezeugte der Autor mit den USA, die sich eben für unabhängig erklärt hatten, Sympathie. Erst im 19. Jahrhundert benutzen Schweizer Politiker das Diktum von Valltravers in Festtagsreden und bei Feierlichkeiten, welche die Verbindung zu den USA hervorhoben. Die Politiker und Amtsträger der USA haben die Schweiz nie als »Sister« empfunden. Es hat sich dann auch erwiesen, dass die Beziehungen über all die Zeit häufig wenig geschwisterlich waren. Schweizerischerseits hat sich das positive Bild der »Sister« hartnäckig gehalten und wird stets gerne bemüht.

Traditionell werden die Beziehungen zwischen der Schweiz und Russland, der andern grossen Weltmacht, nicht als besonders gut angesehen. Die Errichtung der Sowjetunion ab 1917 bis 1989 trübt noch immer das Bewusstsein und rückt den ideologischen Kampf in den Vordergrund. Im Jahrhundert zuvor sind sich die Schweiz und Russland mehrfach begegnet. Zwei dieser Kontaktnahmen am Anfang und am Ende des Jahrhunderts waren fruchtbar, auch wenn sich Russland durchaus eigennützig verhalten hatte. Es geht einerseits um die Schaffung der modernen Schweiz während des Wiener Kongresses: Ohne die Hilfe von Zar Alexander I. würde es heute auf dem europäischen Kontinent keine neutrale Schweiz geben. Andererseits geht es um die Förderung des humanitären Völkerrechts. Dieses beansprucht die Schweiz zu Unrecht für sich allein, denn es ist wenig bekannt, dass Russland für das humanitäre Völkerrecht ebenfalls einen grossen Beitrag geleistet hat. Die völkerrechtliche Geschichtsschreibung misst diesen Tatsachen wenig Bedeutung bei und sie fehlen in der schweizerischen Geschichtsschrei-

¹ James H. Hutson, *The Sister Republics, Die Schweiz und die Vereinigten Staaten von 1776 bis heute*, Bern 1992, S. 11.

bung fast ganz. Solche Aussagen wurden als unschweizerisch angesehen, denn sie scheinen Ehre und Stellung der Schweiz in Frage zu stellen.

Der Jubilar dieser Festschrift ist für das humanitäre Völkerrecht engagiert. Er ist Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und damit an der Spitze einer Organisation, die schon zweimal den Nobelpreis erhalten hat und deren Wirken von grösstem Wert ist. Daniel Thürer benötigt für diese Mitgliedschaft das Schweizer Bürgerrecht; freilich ist er im Übrigen ein Kosmopolit².

Zar Alexander I. gründet die moderne Schweiz

Die von Napoleon diktierte Mediationsordnung der Schweiz konnte den Sturz des französischen Kaisers nach seinem erzwungenen Abzug aus Russland (1812) und den Niederlagen bei Leipzig (1813) und endgültig bei Waterloo (1815) nicht überleben³. Am 29. November 1813 setzten die Gesandten von zehn alten Kantonen die Mediationsakte ausser Kraft und ersetzten sie durch eine Übereinkunft im Umfang von fünf Artikeln. Es handelte sich um einen provisorischen Bundesvertrag für die Übergangszeit bis 1815. Einige Tage zuvor waren in Bern wieder die alten gegenrevolutionären Kräfte an die Macht gekommen, die die ehemaligen Untertanengebiete der Waadt und des Aargaus erneut in Besitz nehmen wollten; Bern suchte dies unter geheimer Mitwirkung Österreichs zu erreichen. Im März 1814 trafen sich diejenigen Kantone, die Gebietsansprüche erhoben, zu einer Sondertagsatzung. Der russische Zar Alexander I. erfuhr jedoch von der geheimen Einmischung Österreichs und trat dem entgegen. Alexander, den der Waadtländer Frédéric César Laharpe (1754–1838) erzogen hatte, wollte insbesondere die Waadt und den Aargau erhalten wissen. Bern sollte dafür mit den Territorien des ehemaligen Fürstbischofs von Basel im Jura entschädigt werden. Ferner verlangte Russland, dass die Eidgenossenschaft neutral werden sollte, um sie dem Einfluss Österreichs zu entziehen. Die Verhandlungen in dieser Angelegenheit führte auf Seiten Russlands der aus Griechenland stammende russische Gesandte in der Schweiz, Jean Antoine Capo d'Istria (1776–1831, ermordet als erster griechischer Präsident). Capo d'Istria sicherte

² Daniel Thürer, Kosmopolitisches Staatsrecht, Band I, Grundidee Gerechtigkeit, Zürich 2005.

³ Siehe zu diesem Abschnitt Andreas Kley, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Bern 2012, S. 270 ff.

im Namen des Zaren den territorialen Bestand der neuen Kantone der Helvetik und Mediationszeit. Er zwang die alten Kantone mit der Drohung, der Wiener Kongress verfüge ansonsten über sie, die Gleichheit aller Kantone zu respektieren. Ausgerechnet Russland und die monarchischen Grossmächte verwehrten den alten Kantonen also eine Rückkehr in die Untertanenverhältnisse des Ancien Régime vor 1798.

Die Kantone waren auch in anderer Hinsicht untereinander zerstritten. So forderte der Kanton Schwyz Uri und Unterwalden auf, wieder in den Bund von 1315 einzutreten. Die Kantone waren insgesamt eher geneigt, gegeneinander Krieg zu führen, als die ausländische Einmischung abzuwehren. Erst auf Druck der europäischen Grossmächte Österreich, Preussen, Russland, England und des wieder bourbonischen Frankreichs, unter deren Vormundschaft die Eidgenossenschaft stand, traten anfangs April 1814 die Kantone in Zürich zur Tagsatzung zusammen, um die Frage der Verfassung des eidgenössischen Bundes anzugehen. Die zerstrittene Lage schilderte der Vorort Zürich im Kreis Schreiben vom 16. August 1814 wie folgt: »Die Blicke des Auslands sind auf die Schweiz gerichtet, und die Aussicht, dass, wenn der schweizerische Bundesverein dermalen nicht zu Stande kommt, die Konstituierung der Eidgenossenschaft kaum mehr von ihr abhängen, dass man ohne sie über ihr Schicksal entscheiden werde, entwickelt sich mit jedem Tage mehr.«⁴

Diese Einsicht half nichts; die europäischen Grossmächte mussten die Lage ausdrücklich benennen. Sie übermittelten der Tagsatzung am 16. August 1814 die sog. »insolente Note«: »Aucun canton, quel qu'il soit, ne saurait par lui-même fixer l'attention des grands États de l'Europe; ce n'est et ce ne peut être que sous la figure d'un corps fédératif, que la Suisse entière les intéresse. C'est pour affranchir ce corps du joug qui l'opprimait, c'est pour lui rendre son libre arbitre et la parole, que les puissances alliées portèrent leurs armes sur les frontières de la Suisse, combattirent, stipulèrent pour elle. Et, le premier, le seul usage qu'elle ferait de son indépendance, reconquise et à elle restituée par ces magnanimes souverains, n'aboutirait qu'à faire scission et à réduire ainsi tout le corps fédéral à l'inaction, à la nullité la plus absolue?«⁵

Die Grossmächte lehnten es also ab, mit den Kantonen einzeln zu verhandeln, vielmehr wollten sie mit der Schweiz als solcher (»corps

⁴ Abschied der [...] ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung 1814 I, S. 162.

⁵ Abschied der [...] ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung 1814/1815 I, S. 156 f.

fédératif») verkehren. Das setzte seitens der Eidgenossenschaft ein gemeinsames Vorgehen voraus. Die Tragik jener Zeit liegt darin, dass sich diese Einigkeit nicht freiwillig und auf dem Verhandlungswege erreichen liess. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge (lange Tagsatzung), weil Bern Entschädigungen für die verlorenen Untertanengebiete verlangte und darüber hinaus zahlreiche Gebietsstreitigkeiten bestanden. So suchte der kleine Kanton Zug sein Territorium auf Kosten der Nachbarn auszudehnen. Immerhin zeigte sich darin ein Konsens, dass die Eidgenossenschaft sich zur Neutralität innerhalb des europäischen Mächtegleichgewichts verpflichten wollte und die zentrale Bundesgewalt nur über geringe Kompetenzen verfügen sollte. Nach langen und fruchtlosen Verhandlungen intervenierten die Gesandten der europäischen Mächte erneut und forderten die rasche Verabschiedung des neuen Bundesvertrags. Unter diesem Druck verabschiedeten die 19 Kantone der Mediationszeit am 8. September 1814 den Bundesvertrag; am 12. September nahmen sie das Wallis, Neuenburg und Genf in die Eidgenossenschaft auf. Zuvor verschob eine separate Übereinkunft vom 16. August 1814 die Regelung offener Gebietsstreitigkeiten auf einen späteren Zeitpunkt.

Eine Gesandtschaft der nunmehr 22 Kantone reiste an den Wiener Kongress, welcher in der Folge die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft in ihren neuen Grenzen anerkannte und ihre Neutralität garantierte, aber auch die offenen territorialen Fragen verbindlich erledigte, indem er die erwähnte Übereinkunft vom 16. August 1814 in seiner Erklärung zur Schweiz vom 20. März 1815 kurzerhand strich. Bern entschädigte man mit dem Jura und der Stadt Biel (selbstverständlich ohne dass man die betroffene Bevölkerung um ihre Meinung gefragt hätte), und die ehemaligen Untertanengebiete hatten gemäss Kongressbeschlüssen finanzielle Entschädigungen an die alten Herrschaftskantone zu bezahlen. Die territoriale Anbindung von Genf an die Eidgenossenschaft erfolgte über Versoix, indem Frankreich Gebiet abzutreten hatte. Savoyische Abtretungen vergrösserten ausserdem das Umland von Genf. Die Tagsatzung und die Kantone hatten dieses Diktat zu akzeptieren, womit am 7. August 1815 der neue Bundesvertrag beschworen werden konnte. Allerdings hatten etwa Schwyz und Nidwalden nie an den Verhandlungen teilgenommen; sie mussten sich fügen. Das »Elend schweizerischer Zerrissenheit«⁶ verhinderte die Lösung verschiedener territorialer Fragen wie etwa um die Enklaven Büsingen und Campione. Aus demselben

Grund ging das Veltlin, das 300 Jahre lang zu Graubünden gehört hatte, verloren und fiel definitiv an Österreich.

Die moderne Schweiz in ihrer heutigen Struktur (mit Ausnahme des 1977 geschaffenen Kantons Jura) und territorialen Ausdehnung verdankt ihre Existenz der ausländischen Intervention, namentlich jener von Jean Antoine Capo d'Istria und des Zaren Alexander I. Diese für ein patriotisches Heldenepos wenig brauchbare Tatsache führte wohl dazu, dass die Zeit der langen Tagsatzung noch heute historisch wenig erforscht und in der breiteren Öffentlichkeit nahezu unbekannt ist. Vielmehr ist der Glaube verbreitet, dass die Schweiz ihre Existenz dem Wirken der drei Eidgenossen auf dem Rütli und den nachfolgenden Freiheitslegenden verdanke. Angesichts der prägenden Ereignisse von 1813 bis 1815 gehört dies in den Bereich der Mythologie. Vielleicht hat die schweizerische Empfindlichkeit gegenüber ausländischen Druckversuchen ihre erste Ursache in dieser Zeit der von aussen erzwungenen Einigung.

Zar Nikolaus II. fördert das humanitäre Völkerrecht

Nach den entscheidenden russischen Interventionen anfangs des 19. Jahrhunderts standen sich die beiden Staaten gegen Ende des Jahrhunderts erneut gegenüber. Interessanterweise spielte sich dies gerade auf einem Gebiet ab, für welches sich die Schweiz regelmässig einen Pionierstatus zuspricht. Graf Mikhail Nikolaevic Murawjow (1845–1900), russischer Minister des Auswärtigen, lud im Namen des Kaisers Nikolaus am 12. August 1898 die in St. Petersburg akkreditierten Regierungen zu einer Konferenz ein. Diese sollte Mittel und Wege beraten, welche »den unaufhörlichen Rüstungen ein Ziel setzen und den Frieden zwischen den Völkern sichern«⁷. In der russischen Note an die eingeladenen Staaten wird das humanitäre Anliegen deutlich. Russland will den Völkern die Wohltat eines wahren und dauernden Friedens verschaffen. Trotz der Rüstungen und der grossen wirtschaftlichen Opfer sei es nicht zum ersehnten Frieden gekommen. »Hunderte von Millionen werden aufgewandt, um furchtbare Zerstörungsmaschinen zu beschaffen, die heute als das letzte Wort der Wissenschaft betrachtet werden und schon morgen dazu verurteilt sind, infolge irgend einer neuen Entdeckung auf diesem

⁶ Karl Dändliker, Geschichte der Schweiz, Zürich 1904, S. 541.

⁷ Geschäftsbericht 1898, S. 451 f.

Gebiete jeden Wert zu verlieren.«⁸ Die Note liest sich nachgerade als eine Prophezie des Kommenden. Die Anhäufung von Kriegsmitteln mache den bewaffneten Frieden der Gegenwart zu einer von den Völkern immer schwieriger zu ertragenden und sie erdrückenden Last. Zieh sie diese Lage noch weiter hin, »so ist Gefahr vorhanden, daß sie zu eben der Katastrophe führt, die man zu vermeiden sucht, und deren Schrecken jeden Menschen schon beim bloßen Gedanken mit Schauder erfüllen«⁹.

Der Bundesrat begrüßte die »großherzige Initiative des Kaisers« und entsandte für die Konferenz vom 18. Mai bis zum 31. Juli 1899 als seine Vertreter den Gesandten in Berlin, Dr. A. Roth, Nationalrat Oberst Künzli und Nationalrat Odier¹⁰. Der Bundesrat machte an das initierende Russland »zugleich die Anregung, das Programm möchte dahin erweitert werden, daß auch die Frage der Revision der auf den Landkrieg bezüglichen Bestimmungen der Genfer Konvention vom 22. August 1864 aufgenommen würde«¹¹. Die Konferenz endete fast ganz im Sinn der Schweiz und von Russland. Der Bundesrat beantragte erfolgreich die Ratifikation folgender am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Konventionen und Erklärungen:¹²

- (1) die Konvention zur friedlichen Schlichtung internationaler Streitigkeiten;
- (2) die Konvention betreffend die Ausdehnung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg;
- (3) die Erklärung betreffend das Werfen von Geschossen oder Explosivstoffen aus Luftballons oder auf ähnliche andere neue Art;
- (4) die Erklärung betreffend die Verwendung von Geschossen, die erstickende oder giftige Gase verbreiten;
- (5) die Erklärung betreffend den Gebrauch von Kugeln, die sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten oder abplatteln, werden, mit Ausnahme von Art. 10 der Konvention über die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg, genehmigt.

Art. 10 der zuletzt aufgezählten Konvention wies dem neutralen Staat gewisse Lasten zu, die man als neutralitätswidrig werten konnte und

⁸ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ergebnisse der Haager Konferenz vom 22. Mai 1900, BBl 1900 III 1 ff., S. 2.

⁹ Botschaft (Anm. 8), S. 2.

¹⁰ Geschäftsbericht 1899, S. 264.

¹¹ Geschäftsbericht 1899, S. 263.

¹² AS neue Folge XVIII (1901), S. 448 f. Siehe die Botschaft (Anm. 8).

schränkte die persönliche Freiheit der verwundeten und kranken Soldaten ein. Zuerst widersetzte sich England dieser Bestimmung und anschließend folgten auch die andern Vertragspartner: Sie ratifizierten diesen Artikel nicht. Die Schweiz hatte hingegen die Übereinkunft über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges nicht sofort, sondern erst 1907 ratifiziert und damit ihre Absonderung beendet¹³.

Von grosser Bedeutung war, dass Russland und die Konferenz die Revision der Genfer Konvention von 1864 wünschte. Der Bundesrat hatte dieses Anliegen stets im Auge und er sah am 17. Februar 1903 die Zeit gekommen, die Regierungen für die Revision der Genfer Konvention einzuladen¹⁴. Da nicht alle Regierungen antworteten, verschob der Bundesrat das Anliegen auf unbestimmte Zeit¹⁵. Auch 1904 konnte die auf den 16. Mai angesetzte Konferenz wegen des russisch-japanischen Krieges nicht abgehalten werden¹⁶. In einer Note vom September 1905 fragte Russland die Schweiz an, ob sie an einer zweiten Haager Konferenz teilnahme. Der Bundesrat bemerkte aber, dass die Revision der Genfer Konvention vom 22. August 1864, einer besonderen in der Schweiz abzuhaltenden Konferenz vorbehalten bleibe¹⁷. Er wollte sich das Genfer Recht nicht durch Russland abnehmen lassen und beharrte auf der Verantwortung der Schweiz. Die Haager Konventionen drohten das Genfer Recht zu konkurrieren und verschiedene Schweizer Botschafter berichteten, Russland versuche durch eine Verschleppung der Genfer Konferenz, dieses Anliegen nach Den Haag zu bringen¹⁸. Tatsächlich verhielt sich Russland in diesem Sinne, indem es dem Bundesrat meist keine Antwort auf die Frage gab, ob das geplante Konferenzdatum passe. Dem Bundesrat blieb deshalb nichts anderes übrig, als dass er im Alleingang die Konferenz auf den 11. Juni bis 6. Juli 1906 nach Genf einberief¹⁹. Das Treffen war von der Schweiz gut vorbereitet; die bisheri-

¹³ AS 23 (1907), S. 259 ff.

¹⁴ BBl 1903 I 530; 1903 III 850 f.

¹⁵ Geschäftsbericht 1903, S. 172 ff., S. 175.

¹⁶ Geschäftsbericht 1905, S. 472.

¹⁷ Geschäftsbericht 1905, S. 472.

¹⁸ Diplomatische Dokumente der Schweiz, Bd. 5, Nr. 107, S. 256 f. Botschafter Vogel schrieb an Bundesrat Forrer: »Es ist klar, dass Russland konsequent darauf hin arbeitet, die Frage der Revision der Genfer Convention der Schweiz zu entziehen und an die Haager Konferenz zu bringen.[...] Russland wird daher jetzt seine Verschleppungstaktik fortsetzen und versuchen, den Zusammentritt der Konferenz in Genf so lange zu verhindern bis es zu spät wird.«

¹⁹ Diplomatische Dokumente der Schweiz, Bd. 5, Nr. 111, S. 264 ff.

gen Erfahrungen mit der Genfer Konvention von 1864 hatten verschiedene Verbesserungsvorschläge zu Tage gefördert. Die Staaten revidierten das Abkommen von 1864 im Lichte der bisher gemachten Erfahrungen und man erreichte das Ziel der Konferenz. Der Bundesrat beantragte dem Parlament erfolgreich die Ratifikation der erneuerten Genfer Konvention²⁰. Die Selbständigkeit des Genfer Rechts blieb gewahrt.

Die Zweite Haager Friedenskonferenz fand vom 19. Juni bis 18. Oktober 1907 statt. Als Delegierte amtierten der Diplomat Gaston Carlin (1859–1922) sowie die beiden Professoren Eugen Borel (1862–1955) und Max Huber (1874–1960)²¹. Diese Konferenz gelang ebenfalls. Die Staaten erarbeiteten die Abkommen und unterzeichneten sie. Die Schweiz trat ihnen mit Bundesbeschluss vom 4. April 1910 bei²². Der Bundesrat bewerte die Konferenz positiv: »Wenn auch das reichhaltige russische Programm nicht in seinem ganzen Umfang verwirklicht worden ist, so hat sich doch auch die zweite Friedenskonferenz um die Fortbildung des Völkerrechts in hohem Masse verdient gemacht«²³. Von grösstem Wert für die Schweiz erwies sich das Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. Es sollte sich um die bislang einzige Kodifikation des Neutralitätsrechts handeln.

Sicherheit durch Völkerrecht

Die schweizerische Aussenpolitik hatte schon früh auf die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Beziehungen gesetzt und das Völkerrecht nach Kräften gefördert. Programmatisch umschrieb Bundespräsident Emil Welti (1825–1899, Bundesrat 1867–1891) am 24. August 1880 die Rolle des Völkerrechts für die schweizerische Aussenpolitik. Er eröffnete in Bern im Nationalratssaal den Kongress der internationalen Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts. Der Kleinstaat

²⁰ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Uebereinkunft zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 30. November 1906, BBl 1906 VI 1; AS 23 (1907), S. 179.

²¹ BBl 1907 III 248.

²² Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen zweiten internationalen Friedenskonferenz vom 28. Dezember 1908, BBl 1909 I 1 ff.; AS 26 (1910), S. 246 ff., mit der Schlussakte S. 251 ff.

²³ Botschaft (Anm. 22), S. 86.

muss »wünschen, dass in dem Spiel der mannigfachen Kräfte, welche das Leben der Staaten bewegen, das Recht zu seiner ganzen Geltung komme. So sind Ihre Erfolge auch die unsrigen. Je fester Sie die Herrschaft des Rechts begründen, umso besser ist auch unser Haus gesichert«²⁴.

Es waren nicht militärische Macht, sondern ideelle Werte, welche der Schweiz in der Welt ein Ansehen und damit Einfluss verschaffen sollten. Der Bundesrat hatte auch mit dieser Überlegung die Initiative des Komitees der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft unterstützt, welche zur Ausarbeitung der Genfer Konvention von 1864 führte. Er sah das Komitee von einer so edlen und humanen Gesinnung getragen, dass der Vorschlag »gerade von der Schweiz kräftig unterstützt zu werden verdient. Die Schweiz ist wenig im Falle, sich aktiv in die europäischen Kriege einzumischen; sie kann aber ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, zum Wohle der andern Staaten mitbeizutragen, nicht schöner genügen, als wenn sie sich der Verwundeten annimmt«²⁵. Der Bundesrat hatte die Chance der Initiative Henri Dunants genutzt. Daraus ist das Genfer Recht entstanden, nämlich jener Teil des humanitären Völkerrechts, welcher sich um den Schutz der Konfliktopfer kümmert.

Das Haager Recht will die Mittel zur Schädigung der Kriegsgegner begrenzen. Die internationale Friedensbewegung des 19. Jahrhunderts entwickelt diese Initiative und der Zar Nikolaus II. griff sie auf²⁶. Er wollte damit als Bewahrer des Humanitären im Falle des Krieges in die Geschichte eingehen. Im 19. Jahrhundert gebrauchten die Schweiz und Russland die humanitären Anliegen durchaus instrumentell. Die durch den Krieg verursachten Leiden sollten deshalb vermindert werden, weil sie für die Bevölkerung von Übel waren. Gleichzeitig verschaffte die Unterstützung dieses Anliegens den Betreffenden Anerkennung und Einfluss.

Die Schweiz und Russland förderten und stützten das humanitäre Völkerrecht wesentlich. Die beiden ungleichen Staaten begegneten sich in diesem Anliegen. In ihrer Konkurrenz um die humanitären Ideen machten sie etwas deutlich, was spätestens seit 1989 in Europa allgemeingültig ist. Die Staaten bemühen sich generell um die Stärkung der

²⁴ Hans Weber (Hrsg.), Bundesrat Emil Welti, Aarau 1903, S. 116 f.

²⁵ Botschaft des Bundesrates an die h. Bundesversammlung, betreffend die Uebereinkunft zur Linderung des Looses der im Kriege verwundeten Soldaten vom 21. September 1864, BBl 1864 II 725 ff., 727.

²⁶ Harald Kleinschmidt, Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden, Tübingen 2013, S. 357 f.

Menschenrechte, um die Verbesserung der Situation bei Konflikten und um die Einhaltung des Völkerrechts. Der Einsatz für diese Anliegen verspricht Renommé und Einfluss. Die Schweiz wie Russland haben diese Anliegen durchaus eigen- und gleichzeitig fremdnützig verfolgt.

Fruchtbare schweizerisch-russische Begegnungen

Zar Alexander I., und nicht etwa Wilhelm Tell, hat der modernen Schweiz 1815 den Beginn ermöglicht. Ohne die Interventionen von Zar Alexander I. gäbe es wohl keine unabhängige und neutrale Schweiz. Sein Aussenminister musste die untereinander uneinigen Schweizer zur Raison bringen, damit sie sich im 19. Jahrhundert als Staat organisieren konnten. Zar Alexander I. bewies seine Verbundenheit mit der Schweiz erneut, als er 1817 100'000 Silberrubel spendete, um eine Hungersnot zu mildern. Diese war in ganz Westeuropa akut, weil ein riesiger Vulkanausbruch zu Missernten führte²⁷.

1848 war die moderne Schweiz mit der ersten Bundesverfassung gebildet. In dieser Form konnte sie es wagen, in der Zukunft zu bestehen. Den aussenpolitischen Gefahren begegnete man etwa mit der Durchsetzung der völkerrechtlichen Neutralität in Form der gänzlichen Abschaffung des Söldnerwesens im Jahr 1859²⁸ und dem Aufbau eines Bundesheeres. Ferner mied die Schweiz, die einzige Republik Europas, zunächst Aussenkontakte. Mit der Entstehung des humanitären Völkerrechts ab 1864 erhielt der Bundesrat ein Instrument in die Hand, um im internationalen Konzert Einfluss zu nehmen. Ernst Röthlisberger (1858–1926), der am Ende seiner Karriere dem internationalen Amt für geistiges Eigentum vorstand, meinte, dass »die Schweiz mit allgemeiner Zustimmung eine Art geistiger und moralischer Vorort in den internationalen Beziehungen geworden (sei). Und in der That werden und sollen sich die Nationen geradezu an den Gedanken gewöhnen, unser kleines Land als einen sichtbaren Hort ihrer gemeinsamen Güter, als eine Stätte anzusehen, wo die Völkerfamilie einen Einigungspunkt findet; sie sollen wissen, dass uns statt politischer Allianzen allein die Allianz der Freund-

²⁷ Louis Specker, Die Grosse Heimsuchung. Das Hungerjahr 1816/17 in der Ostschweiz, in: 133. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen 1993, S. 14.

²⁸ Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst vom 30.6.1859, AS alte Folge VI, S. 316.

schaft mit ihnen verbindet«²⁹. Dass auch Russland gegen Ende des 19. Jahrhunderts mittun wollte und die Schweiz darin unterstützte, wirft ein weiteres bemerkenswertes Schlaglicht auf die schweizerisch-russischen Beziehungen.

²⁹ Ernst Röthlisberger, Internationale Beziehungen, in: Paul Seippel (Hrsg.), Die Schweiz im 19. Jahrhundert, Band I, Bern/Lausanne 1899, S. 545 ff., hier S. 595.